

[REDACTED]

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Mai 2001
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht
Dr. E [REDACTED], Richter am Oberlandesgericht P [REDACTED]
und den Richter am Landgericht M [REDACTED]

für R e c h t erkannt:

I.

Auf die Anschlußberufung des Klägers wird das Teil-
Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal vom
26.09.2000 teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt
neu gefaßt:

1. Die Beklagten werden verurteilt, als Gesamtschuldner
an den Kläger 69.011,18 DM nebst 4 % Zinsen aus
67.536,31 DM seit dem 12.06.1998 und 4 % Zinsen aus wei-

teren 1.474,87 DM seit dem 19.04.2000 zu zahlen (abzüglich am 26.10.2000 gezahlter 30.000,- DM)

2. Es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger 50 % sämtlicher weiterer materieller Schäden, die aus dem Verkehrsunfall vom 01.07.1997 auf der Wi [REDACTED] Straße in Wuppertal künftig entstehen, zu ersetzen, soweit sie nicht auf Dritte übergehen.

Desweiteren wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger sämtliche weiteren immateriellen Schäden, die aus dem Verkehrsunfall vom 01.07.1997 künftig entstehen, unter Berücksichtigung eines Mitverschuldens des Klägers von 50 % zu ersetzen.

3. Im übrigen werden die Klageanträge zu Ziffer 1 a), 2) und 3) abgewiesen.

4. Die Widerklage wird abgewiesen.

II.

Die Berufung sowie die weitergehende Anschlußberufung werden zurückgewiesen.

III.

Die außergerichtlichen Kosten der Drittwiderbeklagten trägt der Beklagte zu 1). Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen der Kläger zu 2/5 und die Beklagten als Gesamtschuldner zu 3/5. Die weitergehende Kostenentscheidung bleibt dem Landgericht vorbehalten.

IV.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung der Beklagten sowie unselbständige Anschlußberufung des Klägers sind zulässig, wohingegen lediglich die Anschlußberufung zu einem Teil Erfolg hat.

I.

Die Beklagten haben die Berufung zulässig und innerhalb der Berufungsfrist auch gegen den Kläger eingelegt. Trotz der fehlenden ausdrücklichen Bezeichnung des Klägers in der Berufungsschrift der Beklagten vom 30.10.2000 auch als Berufungsbeklagter kann aus den Umständen der Berufungseinlegung zweifelsfrei entnommen werden, daß sich die Berufung der Beklagten gegen alle Gegner richten sollte.

Im Regelfall ist davon auszugehen, daß sich ein Rechtsmittel gegen die angefochtene Entscheidung als solche richtet und sie insoweit angreift, als der Rechtsmittelkläger durch sie beschwert ist. Etwas anderes soll dann gelten, wenn die Rechtsmittelschrift eine Beschränkung der Anfechtung erkennen läßt. Eine derartige Beschränkung ergibt sich aber nicht bereits ohne weiteres daraus, daß die Rechtsmittelgegner in der Rechtsmittelschrift nicht vollständig genannt werden (vgl. OLG Hamm MDR 2000, 539).

So benennen auch die Beklagten in ihrer Berufungsschrift sämtliche Beteiligten des Vorprozesses im Rubrum. Lediglich der Kläger wird nicht auch als Berufungsbeklagter bezeichnet. Gleichzeitig teilen die Beklagten aber mit, daß gegen das Teilurteil des Landgerichts Wuppertal vom 26.09.2000 Berufung eingelegt werden soll, ohne daß eine Beschränkung genannt wird oder sonst zu erkennen ist. Demgemäß kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei der fehlenden Bezeichnung des Klägers auch als Berufungsbeklagter lediglich um ein Versehen handelt und daß damit nicht die Berufungseinlegung lediglich auf die Drittwiderbeklagte beschränkt werden soll. Hierfür wäre auch ein sachlicher Grund nicht zu erkennen.

II.

Der Kläger hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner aufgrund des Verkehrsunfalles vom 01.07.1997 einen Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 60.000,00 DM sowie bereits jetzt einen Anspruch auf Ersatz materiellen Schadens in Höhe von 9.011,16 DM, §§ 7, 18 StVG, 823 Abs. 1, 847 BGB, 3 PflVG.

1. Der Verkehrsunfall vom 01.07.1997 ereignete sich sowohl beim Betrieb des vom Kläger gesteuerten Motorrades Kawasaki ZX 9 R als auch des PKW Opel Kadett des Beklagten zu 1). Die gegenseitige Haftung der Parteien für die bei dem Unfall entstandenen Schäden ist nicht nach § 7 Abs. 2 StVG ausgeschlossen. Weder für den Kläger noch für den Beklagten zu 1) handelte es sich bei dem Zusammenstoß um ein unabwendbares Ereignis, wie sich bereits daraus ergibt, daß - wie im weiteren festzustellen sein wird und im übrigen zwischen den Parteien unstreitig ist - beide beteiligten Fahrer den Unfall mitverschuldet haben.

Da der Verkehrsunfall demgemäß durch mehrere Fahrzeuge verursacht wurde und die beteiligten Kraftfahrzeughalter einander nach § 7 Abs. 1 StVG zum Schadensersatz verpflichtet sind, hängt die gegenseitige Verpflichtung der Parteien zur Ersatzleistung sowie der Umfang der Haftung von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder anderen Teil verursacht wurde, § 17 Abs. 1 Satz 1 StVG. Dabei können zu Lasten einer Partei nur unfallursächliche Tatsachen berücksichtigt werden, auf die sich diese Partei entweder selbst beruft oder die unstreitig oder bewiesen sind.

Entsprechend der Festsetzung des Landgerichts ist die Haftung zwischen den Parteien für das Unfallereignis zu gleichen Anteilen aufzuteilen. Soweit der Kläger und der Beklagte zu 1) jeweils eine überwiegende Haftung der anderen Seite geltend machen, sind Berufung und Anschlußberufung zurückzuweisen.

Bei einer Abwägung der beiderseitigen Betriebsgefahren der unfallbeteiligten Fahrzeuge, die jeweils durch ein unfallursächliches Verschulden der beiden Fahrzeugführer erhöht sind, ist ein Überwiegen des einen oder des anderen Anteils nicht festzustellen.

Der Beklagte zu 1) hat den Verkehrsunfall mitverursacht, indem er vom Parkplatz der Firma K. kommend auf die W. Straße in Wuppertal eingefahren und sodann auf dem ersten Fahrstreifen, den er überqueren wollte, um seine Fahrt nach links fortzusetzen, quer zur Fahrbahn stehengeblieben ist. Der Kläger hingegen hat den Zusammenstoß vom 01.07.1997 mitverursacht, indem er auf dem Fahrstreifen der W. Straße, den der Beklagte zu 1) überqueren wollte, mit einer Geschwindigkeit von jedenfalls 73 km/h herannahte. Der insoweit vom Landgericht auf der Grundlage der unfallanalytischen Begutachtung durch den Sachverständigen Dipl.-Ing. N. vom 01.09.1999 festgestellte Sachverhalt ist in der Berufung zwischen den Parteien unstrittig.

Dem Beklagten zu 1) fällt ein schuldhafter Verstoß gegen § 10 Satz 1 StVO zur Last, da er sich bei der Einfahrt in die W. Straße nicht so verhalten hat, daß eine Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Sein Verschulden ergibt sich bereits aus einem Beweis des ersten Anscheins. Bei der Kollision eines aus einer untergeordneten Straße Ausfahrenden mit dem fließenden Verkehr spricht der Anschein für dessen Verschulden (Hentschel, § 10 StVO Rdn. 11 m.w.N.). Demgegenüber hat der Kläger schuldhaft gegen § 3 Abs. 3 Ziffer 1 StVO verstoßen, indem er die innerhalb geschlossener Ortschaften zugelassene Geschwindigkeit von 50 km/h mit zumindest 73 km/h um 46 % überschritten hat. Allein aufgrund der Höhe seiner Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts ist davon auszugehen, daß der Kläger sorgfaltswidrig nicht auf die von ihm gefahrene Geschwindigkeit geachtet hat.

Die vom Kläger und vom Beklagten zu 1) mit den von ihnen begangenen Sorgfaltspflichtsverletzungen gesetzten Gefahren haben sich in etwa gleicher Weise in dem Unfallereignis niedergeschlagen. Für beide Parteien wäre der Zusammenstoß bei Einhaltung der ihnen obliegenden Sorgfalt in der konkreten Situation vermeidbar gewesen. Für den Beklagten zu 1) war im Zeitpunkt seines Entschlusses, in die W [REDACTED] Straße einzufahren, das herannahende Motorrad des Klägers erkennbar. Der Kläger hingegen hätte sein Motorrad bei Einhaltung der innerorts erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h noch vor dem auf der Fahrbahn stehenden PKW des Beklagten zu 1) anhalten können. Auch dies steht nach der Zeit-Wege-Rechnung des Sachverständigen Dipl.-Ing. N [REDACTED] im Rahmen seiner unfallanalytischen Begutachtung fest.

Entgegen der Wertung des Landgerichts ist das Unfallereignis nicht auch durch ein etwaiges sorgfaltswidriges Überholen des Klägers unter Verstoß gegen § 5 StVO mitverursacht worden, ohne daß dies allerdings eine Abänderung der festgesetzten Quote rechtfertigt. Es ist bereits nicht zu erkennen, daß der Kläger das Überholmanöver nicht noch in dem Bereich zu Ende gebracht hat, als die Richtungsfahrbahn noch zweispurig war. Aus den Aussagen der Zeugen P [REDACTED] und S [REDACTED] vor dem Landgericht läßt sich nicht entnehmen, daß der Kläger seinen Überholvorgang erst später, als die Richtungsfahrbahn nur noch einspurig war und von der Gegenfahrbahn mit einer durchgezogenen Begrenzungslinie getrennt war, beendet hat.

Jedenfalls aber war der Überholvorgang des Klägers bereits vor dem Unfall abgeschlossen. Er lag soweit im Vorfeld, daß er sich in dem Unfallgeschehen nicht mehr niedergeschlagen hat. Insoweit hat auch das Landgericht zutreffend festgestellt, daß der Kläger sein Überholmanöver bereits abgeschlossen hatte, als er mit der Bremsung wegen des Fahrzeugs des Beklagten zu 1) begann. Auch hat das vorangegangene Überholen nicht die Sicht des Beklagten zu 1) auf den Kläger vor dem Einfahren auf die W [REDACTED] Straße beeinträchtigt. Wie be-

reits festgestellt war der Kläger auch nach den Feststellungen des Sachverständigen N. für den Beklagten jedenfalls bereits zum Zeitpunkt des Anfahrens in die W. Straße erkennbar. Diese Feststellung des Gutachters gilt unabhängig davon, ob der Kläger sich zu diesem Zeitpunkt noch im Überholvorgang befunden hat oder diesen bereits beendet hatte.

Dem kann auch nicht die Wertung des Landgerichts entgegenstehen, für eine gewisse Zeit der Verkehrsbeobachtung vor dem Anfahrtschluß des Beklagten zu 1) habe für ihn eine Sichtbehinderung auf dem sich im Überholvorgang befindlichen Kläger bestanden, da dieser sich zu dieser Zeit aus Sicht des Beklagten zu 1) schräg hinter dem PKW der Zeugin P. befunden habe. Es kann bereits nicht festgestellt werden, daß eine derartige Sichtbehinderung vorgelegen hat. Die Feststellung des Sachverständigen N., der Beklagte zu 1) habe den Kläger zum Zeitpunkt seines Anfahrtschlusses erkennen können, läßt die Möglichkeit offen, daß das Motorrad für ihn auch bereits kurze Zeit vorher erkennbar war. Selbst wenn der Beklagte zu 1) den Kläger aber erst in dem Moment seines Anfahrtschlusses hätte erkennen können, würde dies keine Mitursächlichkeit des Überholvorgangs für das Unfallereignis begründen können. Vielmehr hätte der Beklagte zu 1) auch dann noch auf das Motorrad reagieren und sein geplantes Einfahrmanöver abbrechen können.

2. Dem Kläger steht nach Abwägung aller einzubeziehenden Umstände ein Anspruch gegen die Beklagten auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 60.000,00 DM zu. Dabei hat der Senat insbesondere den hälftigen Mitverschuldensanteil des Klägers mitberücksichtigt. Angesichts der schwerwiegenden Verletzungen, die der Kläger bei dem Unfallereignis davongetragen hat, ist ein Schmerzensgeld in der zuerkannten Höhe gerechtfertigt. Ein Schmerzensgeld in der vollen Höhe, wie es der Kläger nunmehr mit der Anschlußberufung im Wege der Klagerhöhung einfordert, ist dagegen unangemessen.

a) Bei der Bemessung eines Schmerzensgeldes ist miteinzubeziehen, daß es in einer angemessenen Relation zu in vergleichbaren Fällen ausgerichteten Schmerzensgeldern steht. Der Senat verkennt nicht die einschneidenden Folgen, die das Unfallereignis für das weitere Leben des Klägers mit sich brachte. Mit dem nunmehr zuerkannten Schmerzensgeld sind jedoch auch die mittlerweile zutage getretenen Folgeerscheinungen der unfallbedingten Verletzungen des Klägers in ausreichendem Umfang ausgeglichen.

Bei dem Unfallereignis erlitt der Kläger ein schweres Schädel-Hirn-Trauma mit raumfordernder Kontusionsblutung und in Verbindung damit ein hirnologisches Psychosyndrom. Es trat ein Trümmerbruch des 1. Lendenwirbelkörpers sowie eine Lungenverletzung ein. Als Folge des hirnologischen Psychosyndroms ergab sich bei dem Kläger eine Konzentrationsschwäche sowie eine Einschränkung seines Reaktionsvermögens. Es kam zur Reduzierung seiner Merkfähigkeit und seines Erinnerungsvermögens. Nachdem der Kläger zunächst in der Zeit vom 01.07. bis zum 12.09.1997 in verschiedenen Krankenhäusern stationär behandelt wurde, war er bis zum 02.03.1998 zu 100 % arbeitsunfähig. Es kam bei dem Kläger zu posttraumatischen epileptischen Anfällen. Durch einen eintretenden Gesichtsfeldausfall wurde seine Sehschärfe herabgemindert. Es kam wiederum zum Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers um 100 %. Mit Rentenbescheid vom 23.03.2001 wurde dem Kläger von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz für den Zeitraum vom 01.01.2001 bis zum 31.12.2002 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt.

b) Der materielle Schaden des Klägers aufgrund des Unfallereignisses mit Ausnahme des Erwerbsschadens, über den das Landgericht noch nicht befunden hat, beträgt zwischen den Parteien unstreitig 18.022,35 DM. Aufgrund der hälftigen Haftungsverteilung zwischen den Parteien steht dem Kläger ein Anspruch gegen die Beklagten auf Ersatz in Höhe von 9.011,18 DM zu. Bereits vor dem Landgericht wurde der insoweit beste-

hende Schaden des Klägers als unstreitig festgestellt. Die Anträge von Berufung und Anschlußberufung lassen erkennen, daß nicht die Schadenspositionen in Frage gestellt werden, sondern lediglich die zugrundegelegte Haftungsquote.

Auch der vom Kläger geltend gemachte Feststellungsanspruch ist unter Berücksichtigung der 50 %igen Mithaftung des Klägers begründet. Das erforderliche Feststellungsinteresse folgt daraus, daß weitere unfallbedingte materielle und immaterielle Schadensfolgen in Zukunft nicht ausgeschlossen werden können, vielmehr naheliegen.

III.

Die Widerklage hat das Landgericht bei einer Haftungsverteilung von 50 : 50 zu Recht abgewiesen.

IV.

Der Zinsanspruch ergibt sich unter dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeit, § 291 BGB. Die Klage wurde den Beklagten am 12.06.1998 zugestellt. Der klageerhöhende Schriftsatz vom 07.04.2000 wurde den Beklagten am 19.04.2000 zugestellt.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Ziffer 10, 713 ZPO.

Für die Zulassung der Revision besteht kein Anlaß, § 546 Abs. 1 ZPO. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Der Streitwert für die Berufungsinstanz beträgt 84.877,57 DM. Davon entfallen auf die Berufung 35.575,34 DM (27.005,59 DM, 6.250,00 DM, 2.319,75 DM) und auf die Anschlußberufung 49.302,23 DM (1.802,23 DM, 45.000,00 DM, 2.500,00 DM). Bei dem Feststellungsantrag ist der Senat abweichend von seiner

vorläufigen Festsetzung - von 25.000,- DM bei 100 %iger Haftung ausgegangen.

Beschwer: jeweils unter 60.000,- DM.

Dr. E [REDACTED]

P [REDACTED]

M [REDACTED]